

Grundstück in Kurtshagen (Gemarkung Neuendorf A)

Mecklenburg-Vorpommern, Vorpommern-Greifswald

OBJEKTDATEN

Objekt-Nr.: MS75-1800-056625

Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern **Kreis:** Vorpommern-Greifswald

Gemeinde: Ducherow **Gemarkung:** Neuendorf A

Flur: 16 Flurstück(e): 23/1

Objektart: Acker und Grünland,

Garten/Erholung/Freizeit

Größe: 3.113 m²
Orientierungswert (Kauf): nach Gebot

Ausschreibung endet am 02.12.2025, um 08:00 Uhr

OBJEKTBESCHREIBUNG KURZ

Ein gut geschnittenes Grundstück im kleinen Ort Kurtshagen bieten wir zum Kauf an. Derzeit ist die Fläche Bestandteil eines Pachtvertrages. Der Pachtvertrag endet am 30.09.2028 und ist vom Käufer zu übernehmen. Laut Außenbereichssatzung (siehe Anlage) befindet sich die Fläche im Außenbereich und teilweise gibt es Bodendenkmale. Der Bereich der Bodendenkmale ist in der Außenbereichssatzung dargestellt. Für das südlich angrenzende Grundstück existiert ein Aufstellungsbeschluss (siehe Anlage) zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

ANSPRECHPARTNER

BVVG - Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern

Tel.: 0385 6434-172

Frau Inge Garloff

ADRESSE FÜR GEBOTE

BVVG - Ausschreibungsbüro

Postfach 58 01 51 10411 Berlin

Tel.: 030-4432 1099 Fax: 030-4432 1210 qebote@bvvg.de

LAGEBESCHREIBUNG

Südöstlich von Anklam - etwas abseits der großen Straßen - liegt Kurtshagen.





Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG (2025), Nutzungsbedingungen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/nutzungsbedingungen.pdf, © GeoBasis-DE / BKG 2018 (Daten verändert), www.bkg.bund.de, Lageskizze

Luftbild



top. Karte



WEITERE DATEIEN

Ausschreibungsbedingungen

Aufstellungsbeschluss

Datei: Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr.10 Kurtshagen.pdf

Außenbereichssatzung

Datei: aussenbereich_ducherow_otkurtshagen.pdf



Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)

1 Auftrag

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH privatisiert ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen und Vermögenswerte in den fünf neuen Bundesländern.

Es fällt keine Maklerprovision an.

2 Haftungsausschluss

Dieses Angebot der BVVG erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Verkäufe land- und forstwirtschaftlicher Flächen können der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) unterliegen. Das GrdstVG enthält Regelungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und ermöglicht es den Landesbehörden, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Genehmigung zu versagen oder ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht auszuüben.

3 Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

4 Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung der Grundstücke kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

5 Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

5.1 Abgabe des Gebotes

Das Gebot muss spätestens bis zu dem in der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen genannten Schlusstermin schriftlich oder per FAX bei der

BVVG - Ausschreibungsbüro

Postfach 58 01 51

10411 Berlin

Tel.: 030-4432 1099

Fax: 030-4432 1210

oder per E-Mail (max. 10 MB) unter der Adresse

gebote@bvvg.de

eingegangen sein.



Das Gebot soll mit der Kennzeichnung "Gebot für MS75-1800-056625" oder "Gebot für Grundstück in Kurtshagen (Gemarkung Neuendorf A)" versehen eingereicht werden.

Für die weitere Bearbeitung ist es zwingend notwendig, im Gebot die Postadresse und eine Telefonnummer anzugeben.

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

5.2 Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

Teilgebote bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Die beiliegende Insidererklärung ist auszufüllen und unterschrieben zusammen mit dem Gebot einzureichen.

Diese Angaben sind im bzw. zusammen mit dem beigefügten Formblatt "Zusammenfassung des Gebotes" darzulegen.

5.3 Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Bieterinnen und Bietern der Eingang ihres Gebotes bestätigt.

Mit den in Betracht gezogenen Bieterinnen und Bietern werden Verhandlungen über die Vertragsinhalte geführt.

Der BVVG steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bieterinnen und Bietern abzufordern.

Bieterinnen und Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die BVVG abgeleitet werden.

Die BVVG behält sich vor, im Rahmen eines Last-Call-Verfahrens Bieterinnen und Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn mehrere Bieterinnen und Bieter im Wesentlichen gleichwertige Gebote abgeben. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

6 Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die BVVG ist in ihrer Zuschlagsentscheidung frei und nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieterinnen und Bieter werden nicht erstattet.

7 Datenschutz



Unsere Informationen zum Datenschutz finden sie auf unserer Homepage (www.bvvg.de/Datenschutz-Informationen). Die Übersendung als Ausdruck kann formlos angefordert werden.

Anlage

- 1. Zusammenfassung des Gebotes
- 2. Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft Insidererklärung



Zusammenfassung des Gebotes

Ausschreibungsnummer	MS75-1800-056625		
Objektbezeichnung	Grundstück in Kurtshagen (Gemarkung Neuendorf A)		
Ausschreibungsende	02.12.2025, 8:00 Uhr		
	٦		
Bieter/Bewerber			
Name, Anschrift			
Telefon/Fax			
Beruf/Tätigkeit			
		1	
Kaufpreisgebot in EUR			
Radipreisgebot in Lon			
Radipleisgebot iii LON			
Finanzierung			
	Eigenkapital EUR	Fremdkapital EUR	
	Eigenkapital EUR	Fremdkapital EUR	
	Eigenkapital EUR	Fremdkapital EUR	
	Eigenkapital EUR	Fremdkapital EUR	
	Eigenkapital EUR	Fremdkapital EUR	
Finanzierung	Eigenkapital EUR	Fremdkapital EUR	
Finanzierung	Eigenkapital EUR	Fremdkapital EUR	
Finanzierung Summe:	Eigenkapital EUR	Fremdkapital EUR	
Finanzierung Summe:	Eigenkapital EUR	Fremdkapital EUR	



Konzeptionelle Besonderheiten	(z.B. zu Investitionen, weitere Aktivitäten)	
	1	
Bemerkungen		
Datum: l	Jnterschrift:	

Beteiligen Sie sich als natürliche Person an dieser Ausschreibung, erteilen Sie mit der Abgabe Ihres Gebotes und Ihrer Unterschriftsleistung die Einwilligung dazu, dass die BVVG Ihren Namen sowie Ihr Gebot an die nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und den dazu in den einzelnen Ländern erlassenen Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde im Rahmen des dort durchzuführenden Genehmigungsverfahrens weitergeben darf. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage "Informationen zum Datenschutz"



Merkblatt

zur

Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, ehemals volkseigenes Vermögen zu privatisieren, hat die BVVG ein Höchstmaß an Objektivität und Transparenz zu gewährleisten.

Deshalb werden Rechtsgeschäfte der BVVG mit so genannten Insidern einer zusätzlichen internen Prüfung unterzogen.

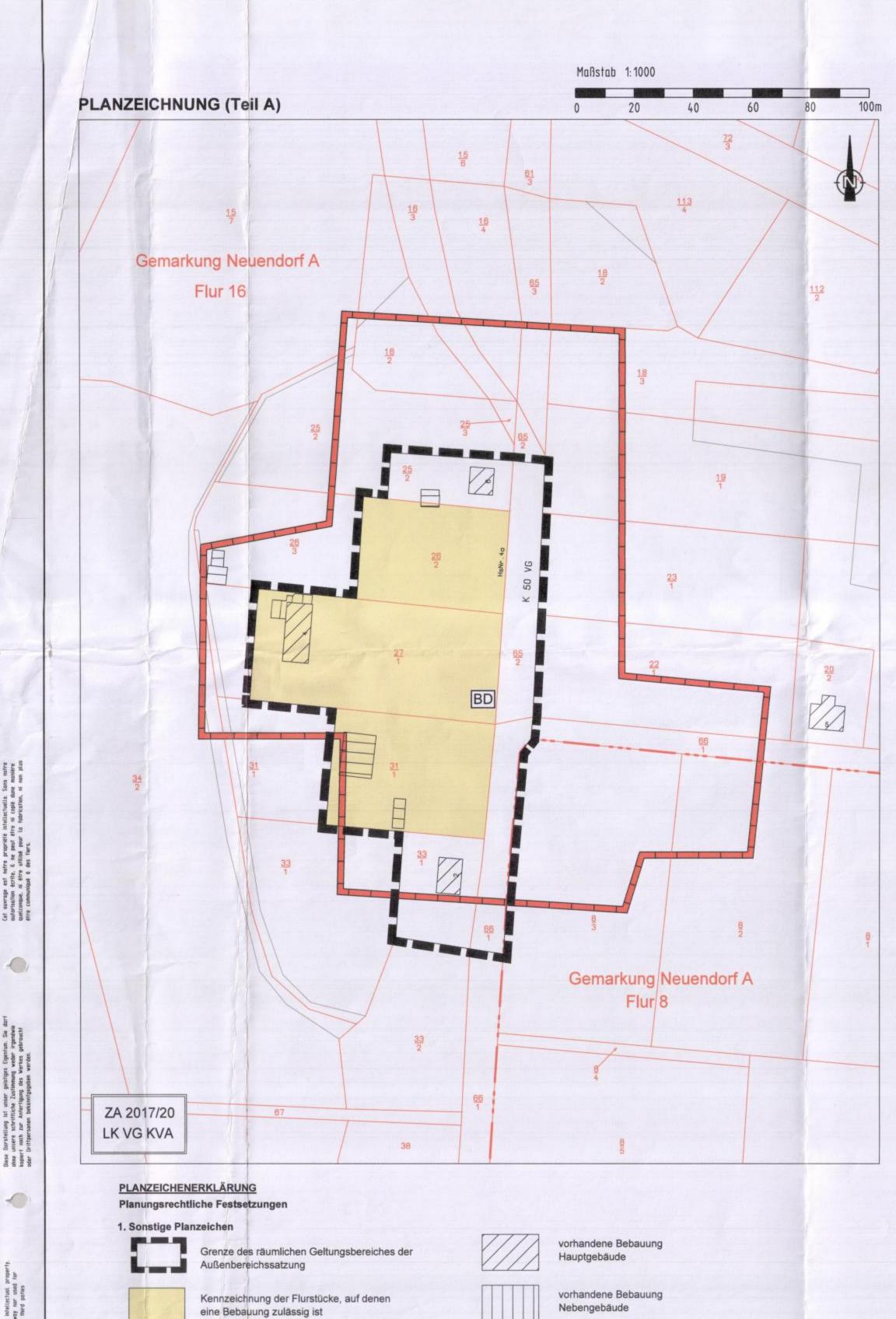
Als Insider werden Personen betrachtet, die direkt aufgrund ihrer Tätigkeit oder aus anderen Gründen nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über Vermögenswerte oder den Privatisierungsprozess der BVVG erlangt haben oder erlangen können.

Wie ein Insider werden auch Personen aus dessen persönlichem oder geschäftlichem Lebensumfeld betrachtet.



Insidererklärung Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft

Ausschreibungsnummer	MS75-1800-056625		
Objektbezeichnung	Grundstück in Kurtshagen (Gemarkung Neuendorf A)		
Ausschreibungsende	02.12.2025, 8:00 Uhr		
Bieter/Bewerber: Name			
Straße			
PLZ, Ort			
gemeint sind bereits mit der B\zur Bodenverwertungs- und - gungsbedingte Sonderaufgabe aufgaben (BImA) beschäftigt? ja Wenn ja, bitte näher erläutern Haben oder hatten Sie oder Pe den letzten zwölf Monaten pe dienstliche Beziehungen zu N	VVG abgeschlossene Kauf-, P-verwaltungs GmbH (BVVG) en (BvS) oder sind Sie bei de nein nein ersonen aus Ihrem persönliche ersönliche oder über dieses	einem Vertragsverhältnis (Nicht acht- oder Gestattungsverträge.) oder Bundesanstalt für vereinier Bundesanstalt für Immobiliener Bundesanstalt für Immobili	
Mitarbeitern der BlmA?			
☐ ja Wenn ja, welche?	☐ nein		
		schäftlichen Umfeld zu irgendei- hrung dieses Privatisierungsver-	
		em Unternehmen, die mit Ver- sichtigten Rechtsgeschäftes be-	
☐ ja Wenn ja, welche?	☐ nein	☐ trifft nicht zu	
	ekannt, dass falsche Angabe	bestem Wissen und Gewissen n in dieser Erklärung rechtliche	
 Datum	Unterschr	ift (aaf. Firmenstempel)	



3. Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Gesamtanlagen,

die dem Denkmalschutz unterliegen, hier:

gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz und

nmerkung: Der Untergrund der Ortslage Kurtshagen

stellt in seiner Gesamtheit ein bedeutendes Bodendenkmal

Bodendenkmal, Gemarkung Neuendorf A, Fundplatz 11

zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern dar.

SATZUNG zur Festlegung der Grenzen des bebauten Außenbereiches

(Außenbereichssatzung)

Nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBI. M-V S. 331) und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13, Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow am die nachfolgende Satzung über das Bauen im Außenbereich (Außenbereichssatzung) beschlossen und für die Gemeinde Ducherow, Ortsteil Kurtshagen erlassen.

Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung gilt für den Bereich, der in der Planzeichnung (Teil A) als Satzungsgebiet im Maßstab 1: 1.000 dargestellt ist. Die Planzeichnung (Teil A) ist Bestandteil dieser Satzung.

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB. Es sind nur Wohngebäude zulässig, die dem Dauerwohnen dienen.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Nähere Bestimmungen

Es sind innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) markierten Grundstücksflächen entlang der Erschließungsstraße ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal jeweils zwei Wohnungen pro Gebäude

Für die Gebäude wird Eingeschossigkeit festgelegt. Ein Ausbau des Dachgeschosses ist zulässig.

Eine Neubebauung hat sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung in das nähere bauliche Umfeld einzufügen.

Bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Bestand ist eine Höhenentwicklung größer als ein Vollgeschoss zulässig, sofern die entsprechende Geschossigkeit bereits vor dem Inkrafttreten der Satzung vorhanden war.

Die Außenbereichssatzung tritt gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Allgemeine Hinweise

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenk-

Durch das Vorhaben werden Belange der Bodendenkmalpflege berührt.

Denkmale sind gemäß § 2 (1) Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Sachen, Mehrheit von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen. für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V].

Gemäß § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt.

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald verfügt seit dem 1. Januar 2017 über eine neue einheitliche Satzung zur Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS).

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (http://www.kreis-vg.de) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (http://www.vevg-karlsburg.de) verfügbar.

Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II

Unbelasteter Erdaushub ist möglichst am Anfallort wieder einzubauen.

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle

Der Straßenbaulastträger ist bezüglich eventuell zu errichtender Grundstückszufahrten zu be-

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fährzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entste-

Bei Verkehrsraumeinschränkungen auf der Kreisstraße 50 VG ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufü-

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau

Für Zufahrten und die Anbindung der zu bebauenden Grundstücke an Ver- und Entsorgungsträger sind beim Sachgebiet Hoch- und Tiefbau/Kreisstraßenmeisterei gesonderte Stellungnahmen einzuholen.

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Bodenschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

6 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone.

Die Trinkwasserversorgung ist über die zentrale Wasserversorgung zu realisieren. Die Ånschlussgenehmigung für die geplanten Baugrundstücke ist beim zuständigen Zweckverband

Die Abwasserentsorgung in der Ortslage Kurtshagen erfolgt derzeit über grundstückseigene Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bau und der Betrieb von Kleinkläranlagen ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz erlaub-

nispflichtig. Die Errichtung von Abwassersammelgruben ist anzeigepflichtig. Zuständig für die

Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. für die Bearbeitung der Anzeigen ist die un-

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen

Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze

Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand-

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften

verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Ge-

fährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen.

Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampf-

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsaus-

kunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst

des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophen-

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de sind unter "Munitionsbergungsdienst" das Antrags-

formular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden. Ein entsprechendes

Belange des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die

Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zu-

sammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber

gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheits-

schutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der

baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Ge-

sundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Si-

cherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden (Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni

Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Es sind die Bestimmungen der RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbestän-

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

Für die Flächen, die gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in die Außenbereichssatzung aufgenommen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

werden, ist der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen.

Bei der Einordnung der Gebäude ist vorhandener Gehölzbestand zu berücksichtigen.

Der Eingriff in den Gehölzbestand ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Die Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz nach § 18 NatSchAG M-V sind zu be-

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Eingriff in Natur und Landschaft durch den Verursacher aus-

Die Bilanzierung des Eingriffs und die vorzunehmende Ausgleichspflanzung sind im jeweili-

Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrer Artzusammensetzung der potenziell

natürlichen Vegetation entsprechend zu gestalten und mit einheimischen Gehölzen zu be-

Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten, wie z. B. weitfugiges Pflaster, klein-

formatige Platten, Rasengittersteine auf durchlässigem Unterbau sowie wassergebundene

Decken auf Stellflächen, Zufahrten, Wegen u. a. ist zulässig, soweit keine wasserrechtlichen

gen Bauantragsverfahren durch den Antragsteller vorzulegen.

Die Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

tere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

mittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

schutz Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten.

Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung:

den und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

1998, BGBI. I S. 1283).

rücksichtigen.

12 Flächenversiegelungen

Ausgleichsmaßnahmen

Belange de s Naturschutzes

Anlieger auf den betreffenden Baugrundstücken versickert werden.

7 Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kurtshagen der Gemeinde Ducherow wird auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ducherow vom 13.11.2017 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land am 15.00 An erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung Ducherow hat in ihrer Sitzung am28. \$2018 den Entwurf der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kurtshagen der Gemeinde Ducherow mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Ducherow, 29.05.2018

Der Entwurf der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kurtshagen der Gemeinde Ducherow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, lagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14 Che Abis zum 4. Che Abis

7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag 7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr 7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr Donnerstag 7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kurtshagen der Gemeinde Ducherow sowie die Begründung sind auch im Internet über die Homepage des Amtes Anklam-Land unter der Adresse http://www.amt-anklam-land.de/cms/front content.php?idart=85, eingestellt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Satzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am .43.06.8m amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 3 O. Rzur Abgabe einer Stel lungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Ducherow, 24.67.18

5. Die Gemeindevertretung Ducherow hat in ihrer Sitzung am R.M. die vorgebrachten Ste lungnahmen der Öffentlichkeit und die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

6. Der katastermäßige Bestand am 12.02.2019 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der agerichtigen Darstellung der Grenzpunkte und Grenzen gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 24.5 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Anklam, 12,02.2074

Vermessun gsamt

Der Entwurf der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kurtshagen der Gemeinde Ducherow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.46... von der Gemeindevertretung Ducherow beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Ducherow vom A. M. gebilligt.

Der Bürgermeister

8. Die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kurtshagen der Gemeinde Ducherow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Die Außenbereichssatzung mit der Begründung ist auch im Internet über die Homepage des Amtes Anklam-Land unter der Adresse http://www.amt-anklam-land.de/cms/front content.php?idart=85 ein-

9. Die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kurtshagen der Gemeinde Ducherow ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land am 42.43. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am R.R. im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057);

Landesbauor dnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBI. M-V S. 331);

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011;

Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern -Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 258);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434);

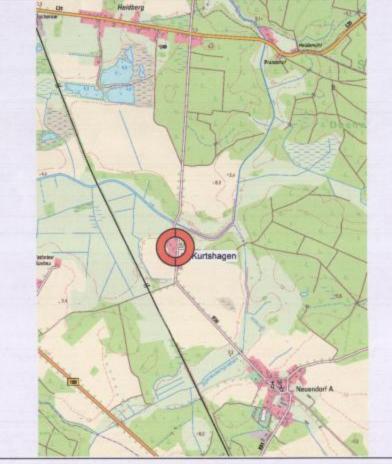
Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V S. 66). zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436)

Gemeinde Ducherow

Außenbereichssatzung

für den Ortsteil Kurtshagen der Gemeinde Ducherow gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Übersichtslageplan zur Lage der Außenbereichssatzung



Plangrundlagen:

Amtsweg 1

17389 Ducherow

- Flurgrenzen aus aktuellen ALKIS-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Stand Januar 2018)

Auftraggeber: Amt Anklam-Land Gemeinde Ducherow

Auftragnehmer:

Hochbau- und Stadtplanung - Verkehrs- und Tiefbau - Ver

06.11.2018

H/B = 594 / 1040 (0.62m²)

Maßstab: 1:1000

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH

Allplan 2019

2. Hinweise

z.B.

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

cet ouvrage autorisation quelconque, etre commun

-